

1. KURZE EINFÜHRUNG IN DIE PRAKTISCHEN BELANGE DES PATENTWESENS
 2. DIE HAFTUNG DER MITGLIEDER EINER EINFACHEN GESELLSCHAFT
 3. QTOP AUF EINEN BLICK
 4. IN EIGENER SACHE
-

1. KURZE EINFÜHRUNG IN DIE PRAKTISCHEN BELANGE DES PATENTWESENS

Auch kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) haben inzwischen entdeckt, dass sich die Anmeldung eines Patentes oder eines Gebrauchsmusters für technische Neuerungen in vielfältiger Weise lohnen kann. Im Gegensatz zu den grossen Unternehmen, welche dies schon seit langem und routinemässig durchführen, fehlt es aber in den KMU oft an den notwendigen Kenntnissen auf diesem Spezialgebiet und auch an den Vorstellungen der damit verbundenen Kosten.

Die Zielsetzung des Kurzvortrages besteht somit in der

- Sensibilisierung für Fragen des geistigen Eigentums, insbesondere für das Patentrecht;
- Kenntnis von Massnahmen zum Schutz eigener Arbeitsergebnisse; sowie
- Kenntnis der Patentierungskosten.

Es geht dabei nicht um die Darstellung komplexer rechtlicher Belange, sondern um die Vermittlung einfacher Regeln im Umgang mit technischen Neuerungen im Hinblick auf ihren möglichen Schutz.

Jeder Teilnehmer sollte danach in der Lage sein, für sein Unternehmen beurteilen zu können, ob sich dieses mit Patenten befassen sollte und gegebenenfalls in welcher Weise und mit welchem Aufwand.

Selbst für den Fall, dass das Anmelden von Patenten als unnötig erachtet wird, besteht die Notwendigkeit sich mindestens mit Patenten der Konkurrenz auseinanderzusetzen, wenn man nicht riskieren will, eine Patentverletzung zu begehen. So gesehen ist es unmöglich sich mit Patenten zu beschäftigen, seien es eigene oder fremde.

Die sich an den Vortrag anschliessende Diskussion gibt die Möglichkeit auch ganz spezifische Probleme im Patentbereich zu erörtern.

Werther Lusuardi

2. DIE HAFTUNG DER MITGLIEDER EINER EINFACHEN GESELLSCHAFT

Einfache Gesellschaften als Zusammenschlüsse natürlicher und / oder juristischer Personen sind sehr häufig. Sie werden oft nicht als einfache Gesellschaft, sondern z.B. als Konsortium oder als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bezeichnet.

Die Frage, unter welchen Umständen die Mitglieder einer einfachen Gesellschaft durch die Handlungen eines ihres Gesellschafter gegenüber Dritten selber verpflichtet werden, ist komplex.

Die Problematik ist aber für die Mitglieder einer einfachen Gesellschaft von grosser Bedeutung. Werden sie verpflichtet, sei es, dass sie gemeinsam, sei es, dass sie durch einen Vertreter handeln, so haften sie dem Dritten (mangels abweichender Vereinbarung mit ihm) solidarisch (Art. 544 Abs. 3 OR). Solidarische Haftung bedeutet, dass der Dritte nach seiner Wahl von jedem Gesellschafter oder von allen nur je einen Teil oder das Ganze fordern kann. Sämtliche Gesellschafter bleiben den Dritten solange verpflichtet, bis die ganze Forderung getilgt ist (Art. 144 OR). Gemäss Art. 535 OR steht die Geschäftsführung allen Gesellschaftern zu, soweit sie nicht durch Vertrag oder Beschluss einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten ausschliesslich übertragen ist. Steht die Geschäftsführung entweder allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so kann jeder von ihnen ohne Mitwirkung der Übrigen handeln, es hat aber jeder andere zur Geschäftsführung befugte Gesellschafter das Recht, durch seinen Widerspruch die Handlung zu verhindern, bevor sie vollendet ist. Zur Bestellung

eines Generalbevollmächtigten und zur Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, die Einwilligung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

Gemäss Art. 543 Abs. 3 OR wird die Ermächtigung des einzelnen Gesellschafter, die Gesellschaft oder sämtliche Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, vermutet, sobald ihm die Geschäftsführung überlassen ist. Diese Bestimmung schützt das Vertrauen Dritter, dass ein Gesellschafter, dem die Geschäftsführung überlassen ist, zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. Schutzwürdiges Vertrauen in die Vertretungsmacht vermag nur ein von den Gesellschaftern nach aussen hin kundgegebenes Gesellschaftsverhältnis zu begründen, aus dem der Dritte in gutem Treuen die Geschäftsführungsbefugnis des gegen aussen handelnden Gesellschafter ableiten kann. Für die Bindung der übrigen Gesellschafter genügt somit nicht der blosser Umstand, dass eine Person im Namen einer einfachen Gesellschaft handelt. Der Dritte wird nicht geschützt, wenn er auf die Vertretungsbefugnis des gegen aussen auftretenden Gesellschafter nicht vertrauen konnte.

Das Bundesgericht stellte in einem kürzlich publizierten Entscheid (BGE 124 III 355 ff) fest, dass nur ein von den Gesellschaftern nach aussen hin kundgegebenes Gesellschaftsverhältnis, aus dem der Dritte in gutem Treuen auf die Geschäftsführungsbefugnis des handelnden Gesellschafter schliessen durfte, schutzwürdiges Vertrauen zu begründen vermag. Wann solche Umstände zu bejahen sind, hängt vom konkreten Fall ab. Das Verhalten der Gesellschafter muss genügend klar darauf hindeuten, dass zwischen ihnen eine einfache Gesellschaft bestehe, als deren Geschäftsführer der gegen aussen handelnde Gesellschafter betrachtet werden kann. Der Dritte muss erkennen können, dass eine einfache Gesellschaft besteht, dass diese gegen aussen auftreten will und welchen gemeinsamen Zweck sie verfolgt. Unter diesen Umständen darf der Dritte davon ausgehen, dass der handelnde Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt sei, womit dieser durch seine Handlungen gegen aussen auch die übrigen Gesellschafter verpflichtet und berechtigt. Dies gilt allerdings nur für die ordentliche, nicht aber für eine ausserordentliche oder gar zweckfremde Geschäftsführung.

Somit hat der Dritte, der mit einem gegen aussen im Namen einer einfachen Gesellschaft handelnden Gesellschafter einen Vertrag abschliesst, sich über die Umstände bezüglich Bestehen der einfachen Gesellschaft, den Willen der Gesellschafter zum Handeln gegen aussen und über den Zweck der Gesellschaft zu vergewissern. Bestehen Unklarheiten, sind vorsichtigerweise weitere Erkundigungen bei den übrigen Gesellschaften einzuholen.

Aber auch die Mitglieder einer einfachen Gesellschaften schützen sich vor bösen Überraschungen, in dem sie die Kompetenzen und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder klar umschreiben und festlegen, vorzugsweise in einem entsprechenden Gesellschaftsvertrag.

Samuel Gruner

3. QTOP AUF EINE BLICK

QTop ist ein Programm, das vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT initiiert worden ist, mit dem Ziel die Zertifizierung für berufsbildende Schulen: „Z-BBS“ zu fördern.

1. QTop ist ein intensives Coaching-Programm, das Schulen und Hochschulen zu einem zertifizierungsreifen Qualitätsmanagement nach internationalen Standards verhilft.
2. QTop bewirkt einen deutlichen Qualitätsschub. Sämtliche Abläufe und Prozesse an einer Schule werden nach anerkannten Qualitätskriterien durchleuchtet und verbessert, und dadurch zu einem effizienten Schulführungssystem erweitert.

Walter Pretelli

4. IN EIGENER SACHE

PSP Apéro – „Einführung in die praktischen Belange des Patentwesens.“

PSP lädt interessierte zu einem Kurzvortrag mit Fragebeantwortung und anschliessendem Apéro ein.
Referent: Dr. sc. nat. Werther Lusuardi, Patentanwalt EPA.

Die Teilnahme ist kostenlos. Gerne nehmen wir Ihre Anmeldung unter der Telefonnummer 032/622 50 50 entgegen.

Der **PSP Apéro** findet am **16. März 2000** statt. Wir empfangen Sie ab **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelgasse 27 im ersten Stock.

Am **03. April 2000**, um **18.00 Uhr**, findet in unserer Kanzlei eine kleine **Vernissage** mit dem Künstler **Christoph R. Aerni** statt. Zur Besichtigung seiner Bilder und anschliessendem Apéro laden wir Sie herzlich ein.

PSP PLATZER STRAUSAK GRUNER PARTNER 
